

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 27. Juni 1963**



2361. Bau- und Niveaulinien. Am 24. Mai 1962 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 18. September 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen:

Heinrich Bosshardstrasse,
Ohrbühl- und alte Seenerstrasse,
Quartier- und Erschliessungsstrassen am Stockemerberg, Seen,
Quartier- und Erschliessungsstrassen im Sonnenberg, Seen.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 21. Mai 1962 sind gegen den am 22. September 1961 in den Winterthurer Tageszeitungen und im kantonalen Amtsblatt Nr. 76 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss vier Rekurse eingegangen, wovon zwei als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und zwei vom Bezirksrat abgewiesen worden sind. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

1. Heinrich Bosshardstrasse, Bühlackerstrasse und Fussweg zwischen Heinrich Bosshardstrasse und Bühlackerstrasse.

Die Heinrich Bosshardstrasse erschliesst das Baugebiet westlich von Seen. Sie zweigt am südwestlichen Dorfeingang von Seen von der Tösstalstrasse ab und erreicht in einem weit ausholenden Bogen die Bollstrasse im Dorfkern von Seen. Ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrasse entspricht der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 3. September 1928 festgelegte Baulinie im Bereiche der Einmündung in die Tösstalstrasse wird aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 9 % an.

Die mit 20 m festgelegten Baulinienabstände an der in ihrem untersten Teil parallel zur Heinrich Bosshardstrasse führenden Bühlackerstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse.

2. Ohrbühl- und alte Seenerstrasse.

Die Ohrbühlstrasse verbindet das Industriequartier im Ohrbühl mit der Ortschaft Hegi. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die genehmigte Baulinie an der Verbindungsstrasse zwischen Seener- und St. Gallerstrasse wird im Bereiche der Einmündung der Ohrbühlstrasse aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 5 % an.

Die alte Seenerstrasse wird nach dem Ausbau der neu projektierten Seenerstrasse als Verbindungsstrasse nach Seen aufgehoben und hat dannzumal nur noch den Charakter einer Quartierstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die genehmigte Baulinie der neu projektierten Seenerstrasse wird im Bereiche der Einmündung der alten Seenerstrasse aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 0,55 % an.

3. Quartier- und Erschliessungsstrassen am Stockemerberg.

Landvogt Waser-/untere Florenstrasse.

Diese Strasse ist die Haupterschliessungsstrasse des heute noch unüberbauten Gebietes am Stockemerberg. Die an der Landvogt Waserstrasse bis zur Kreuzung mit der Brunnerstrasse auf 23 m und an der unteren Florenstrasse mit 20 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 6,1 % an.

Die Brunnerstrasse verbindet die Arbergstrasse mit der Landvogt Waserstrasse. Ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrasse entspricht der auf 20 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 0,82% an.

Die Stockenerstrasse verbindet die Etzbergstrasse mit der unteren Florenstrasse und erschliesst in ihrer Fortsetzung das Baugebiet zwischen der unteren Florenstrasse und der Grüntalstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 2,9 % an.

Die Stockemerbergstrasse verbindet die Etzbergstrasse mit der obersten Quartier- bzw. Erschliessungsstrasse im Eichbühl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 19 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 8,2 % an.

Der Elchweg verbindet die Etzbergstrasse und die Stockemerbergstrasse mit der unteren Florenstrasse. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der auf 16 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 6 % an.

Die Strasse im Eichbühl verbindet als Quartierstrasse die Etzbergstrasse mit der Stockemerbergstrasse und ist in ihrer Fortsetzung oberste Erschliessungsstrasse des Stockemerberg. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse bis zur Stockemerbergstrasse entspricht der auf 16 m festgelegte Baulinienabstand. Im Hinblick auf die zu erwartende lockere Ueberbauung im obersten Teil des Stockemerbergs kann der dort auf 18 m festgesetzte, etwas knappe Baulinienabstand für diese Erschliessungsstrasse noch in Kauf genommen werden. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 1 % an.

Der Brunner-Fussweg verbindet den Elchweg und die Stockenerstrasse mit der Brunnerstrasse. Seiner Bedeutung entspricht der auf 12 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 10,4 % an.

4. Quartier- und Erschliessungsstrassen im Sonnenberg, Seen.

Die Arbergstrasse dient der Erschliessung des Baugebietes im Sonnenberg und stellt die direkte Verbindung zur Station Seen her. Ihrer Bedeutung entspricht der im unteren Teil auf 22 m und im oberen Teil bis zur Gabelung mit dem

Schönenbergerweg auf 18 m und von dort aus auf 15 m festgelegte Baulinienabstand. Der Baulinienabstand des mittleren Teilstückes zwischen der Etzbergstrasse und dem Weidweg beträgt 17,2 m. Allgemein muss gesagt werden, dass dieser Baulinienabstand für eine derartige Strasse ungenügend ist. Schon vor 30 Jahren hat der Regierungsrat erklärt und in der Folge wiederholt bekräftigt, dass Baulinienabstände von 18 m selbst an Quartierstrassen ohne jeden Durchgangsverkehr als ein Minimum zu betrachten sind (vgl. z. B. die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1186/1931, 1696/1940, 389/1944, 1679/1959 und 2353/1960). An dem genannten Zwischenstück erschienen daher Baulinienabstände von 18 m als angemessen. In Anbetracht der besonderen örtlichen Verhältnisse können jedoch die vorliegenden Baulinienabstände noch hingenommen werden. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 10 % an.

Die mit 16 m festgesetzten Baulinien am Schönenbergerweg entsprechen der Bedeutung dieser am Waldrand des Eichbühl endenden Quartierstrasse. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 11,4 % an.

Der Weidweg ist eine als Sackgasse endende Quartierstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 15 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 8,1 % an.

Der Fussweg östlich des Bahndammes der Tösstallinie verbindet die Etzbergstrasse mit der Arbergstrasse. Seiner Bedeutung entspricht der auf 12 m festgelegte Baulinienabstand.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 18. September 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt:

1. Heinrich Bosshardstrasse

Bühlackerstrasse (ohne Niveaulinien)

Fussweg zwischen der Heinrich Bosshardstrasse und der Bühlackerstrasse (ohne Niveaulinien)

2. Ohrbühl- und alte Seenerstrasse

3. Quartier- und Erschliessungsstrassen am Stockemerberg, im einzelnen:

Landvogt Waser-/untere Florenstrasse

Brunnerstrasse

Stockenerstrasse

Stockemerbergstrasse

Eichweg

Strasse im Eichbühl

Brunner Fussweg

4. Quartier- und Erschliessungsstrassen im Sonnenberg-Seen:

Arbergstrasse

Schönenbergerweg

Weidweg

Fussweg östlich des Bahndammes (ohne Niveaulinien).

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur für sich und zuhanden des Grossen Gemeinderates unter Rücksendung je

eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juni 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. Sch.

x) 2 Ex. an Bauamt

19.7.63